

Herbstanlass HEV March und Höfe

Knobel
Michel
Brändli

kmb

Rechtsanwälte &
Urkundspersonen

Nachlassplanung ab 2023

Was Sie zum neuen Erbrecht wissen sollten

Dr. Roger Brändli

Rechtsanwalt und Urkundsperson

Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen (HSG)

www.kmb-anwaelte.ch

Aufbau des Referats

1. Für wen gilt das neue Recht?
 2. Unverändertes gesetzliches Erbrecht
 3. Veränderte Pflichtteile
 4. Enterbungsmöglichkeit im Scheidungsverfahren
 5. Schenkungsverbot bei Erbverträgen
 6. Säule 3a
 7. Schlusspunkt
-

Für wen gilt das
neue Recht?

Für wen gilt das neue Recht?

- Neues Recht ist für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 anwendbar
- Zeitpunkt der Errichtung allfälliger Testamente/Erbverträge ist irrelevant
- Früher errichtete Testamente/Erbverträge bleiben gültig
- Neue Auslegungsprobleme!

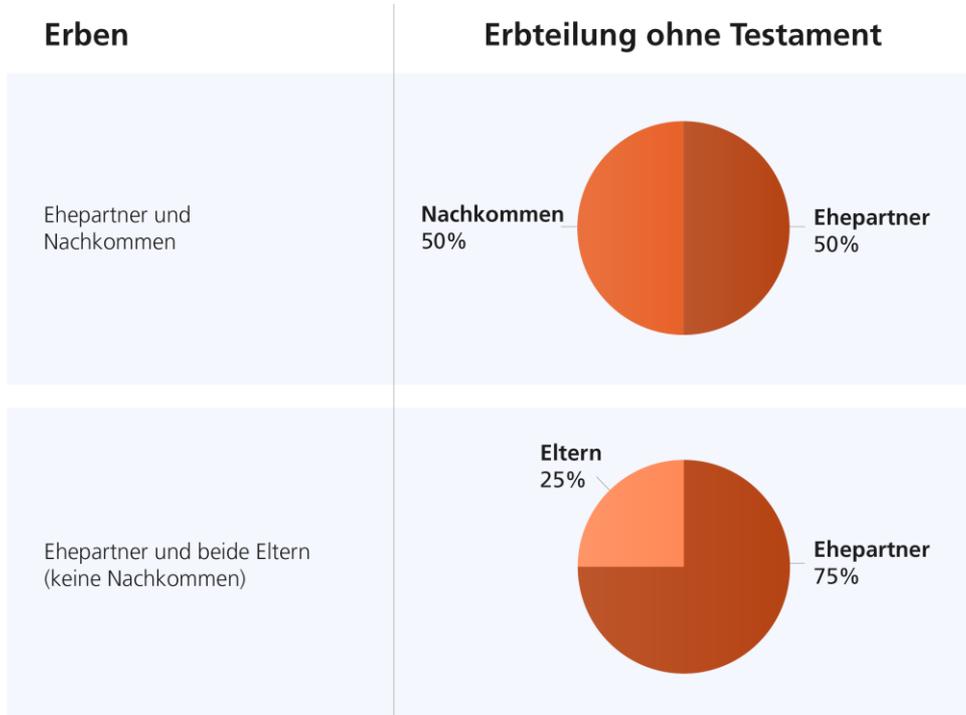
Unverändertes gesetzliches Erbrecht

Unverändertes gesetzliches Erbrecht

- **Kreis der gesetzlichen Erben bleibt gleich**
 - Keine gesetzlichen Erbansprüche des Lebenspartners
 - Keine gesetzlichen Erbansprüche für Stief- und Pflegekinder
- **Gesetzlichen Erbquoten bleiben unverändert**

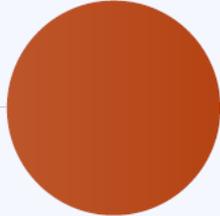
Unverändertes gesetzliches Erbrecht

- Verheiratet



Unverändertes gesetzliches Erbrecht

- Alleinstehend

Erben	Erbteilung ohne Testament
Nachkommen	Nachkommen 100% 
Beide Eltern (keine Nachkommen)	Eltern 100% 

Veränderte Pflichtteile

Veränderte Pflichtteile

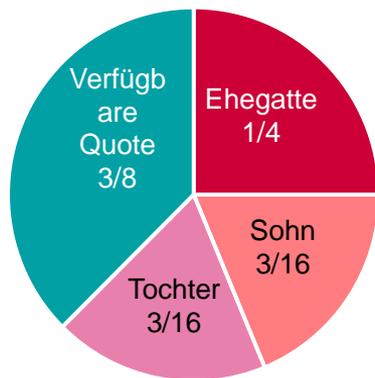
- **Aufhebung des Elternpflichtteils**
 - Achtung: Gesetzlicher Erbanspruch bleibt bestehen!
- **Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen**
 - Reduktion von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches
- **Unveränderter Pflichtteil des überlebenden Ehegatten**
 - Weiterhin $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches

Veränderte Pflichtteile

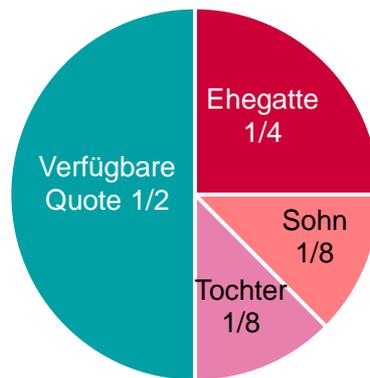
- **Merkmale**

- Pflichtteil beträgt neu einheitlich $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote
- Verfügbare Quote beträgt neu immer mindestens $\frac{1}{2}$

Pflichtteile nach altem Recht



Pflichtteile nach neuem Recht



Veränderte Pflichtteile

- **Praktische Auswirkungen**
 - Mehr Flexibilität bei der erbrechtlichen Planung
 - Grössere Ungleichbehandlung der Nachkommen möglich
 - Mehr Spielraum für Zuwendungen an Lebenspartner, Stiefkinder und Dritte
 - Auslegungsprobleme bei altrechtlichen Testamenten/Erbverträgen

Veränderte Pflichtteile

- **Beispiel eines Auslegungsproblems**
 - Karl schreibt im Testament vom 25.12.2020:
«Mein Sohn Simon erhält den Pflichtteil, der Rest geht an meine liebe Ehefrau.»
«Mein Sohn Simon erhält 3/8 des Nachlasses, der Rest geht an meine liebe Ehefrau.»
 - Bestehende Testamente/Erbverträge prüfen und ggfs. anpassen

Enterbungsmöglichkeit im Scheidungsverfahren

Enterbung im Scheidungsverfahren

- **Gesetzliches Erbrecht**
 - Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht
 - Gesetzliches Erbrecht entfällt erst mit rechtskräftiger Scheidung
- **Neu: Pflichtteil kann während Scheidungsverfahren entzogen werden, wenn:**
 - Scheidung auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
 - Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben
 - Achtung: Enterbung muss mit Testament verfügt werden!

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Ausgangslage / Beispiel**

- Erbvertrag zwischen Ehegatten Marcel und Rita Gwerder:

- «Beim Tod des erstversterbenden Ehegatten erhalten unsere Kinder nur den Pflichtteil; der Rest geht an den überlebenden Ehegatten. Dieser verpflichtet sich, bei seinem Ableben den Nachlass unseren Kindern zuzuwenden.»

- Kann die Ehefrau nach dem Ableben ihres Mannes ohne besondere Regelung im Erbvertrag der Krebsliga 20'000 Franken spenden?

- Kann die Ehefrau zu Lebzeiten ihres Mannes mit seiner Zustimmung der Krebsliga 20'000 Franken spenden?

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Altes Recht**
 - Lebzeitige Schenkungen nur anfechtbar, wenn sich der Erblasser verpflichtet hat keine Schenkungen auszurichten (implizites oder explizites Schenkungsverbot); oder wenn
 - die Schenkung nachweislich und offensichtlich in der Absicht erfolgt ist, die Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen
 - Sehr hohe Hürde für die Anfechtung lebzeitiger Zuwendungen

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Neues Recht**

- Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrages sind grundsätzlich (stets?) anfechtbar, sofern sie:
 - mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die Begünstigung aus dem Erbvertrag schmälern
 - erbvertraglich nicht vorbehalten wurden
 - keine üblichen Gelegenheitsgeschenke darstellen
- **Paradigmenwechsel:** Weg von der Schenkungsfreiheit hin zu einem eigentlichen Schenkungsverbot

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Auswirkungen auf die Nachlassplanung**
 - Ausdrückliche Regelung der lebzeitigen Schenkungsmöglichkeiten im Erbvertrag
 - Unverbindliche Formulierungsbeispiele:
«Lebzeitige Zuwendungen bleiben trotz Abschluss dieses Erbvertrags uneingeschränkt zulässig. Die Pflichtteilsansprüche der Vertragsparteien bleiben vorbehalten.» oder

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- Auswirkungen auf die Nachlassplanung

- Unverbindliche Formulierungsbeispiele:

«Lebzeitige Zuwendungen bis zu [max. Betrag von X / Quote des Vermögens bei Vertragsabschluss] bleiben weiterhin zulässig.» oder

«Dem überlebenden Ehegatten ist es nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten untersagt, aus seinem Vermögen unentgeltliche Zuwendungen zu machen. Übliche Gelegenheitsgeschenke bleiben vorbehalten.»

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Auswirkungen auf die Nachlassplanung**
 - Überprüfung von bestehenden Erbverträgen
 - Neues Schenkungsverbot gilt auch für alte Erbverträge vor 2023!
 - Bestehende Erbverträge ggfs. anpassen (soweit möglich)
 - Falls Anpassung des Erbvertrages nicht möglich:
 - Schriftliche Zustimmung der erbvertraglich begünstigten Person
 - Zuwendungen sind nicht nichtig, nur anfechtbar

Säule 3a

Säule 3a

- **Klarstellung**
 - Guthaben aus der Säule 3a gehören nicht zur Erbmasse, unabhängig davon, ob bei Bankstiftung oder Versicherung
 - Die Begünstigten haben einen selbständigen, direkten Anspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung

Säule 3a

- **Auswirkungen**
 - Die Regelungen im Testament/Erbvertrag gelten ohne gegenteiligen Willen nicht für die Guthaben aus der Säule 3a
 - Säule 3a muss zusätzlich geregelt werden, wenn für diese Guthaben nicht die gesetzliche Begünstigungsordnung gelten soll
 - Die Ausschlagung der Erbschaft gilt nicht für die Leistungen der Säule 3a

Säule 3a

- Auswirkungen

- Aber:

- Hinzurechnung der Säule 3a für die Pflichtteilsberechnung
 - Ggfs. Herabsetzung bis zur Gewährleistung des Pflichtteils

Säule 3a

- **Beispiel 1**

Die alleinstehende, kinderlose Beatrice verfasst folgendes Testament:

«Meine langjährige Kollegin Rafaela, die ich seit der Schulzeit kenne, setze ich als Alleinerbin meines ganzen Nachlasses ein.»

Beatrice hinterlässt einen Bruder, mit dem sie wegen eines Streites jeden Kontakt abgebrochen hat. Die Eltern sind vorverstorben.

Wem steht das Guthaben von Beatrice aus der Säule 3a in der Höhe von 180'0000 Franken zu?

Säule 3a

- **BVV 3**

(Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen)

Art. 2 Begünstigte Personen

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im **Erlebensfall der Vorsorgenehmer**,
- b.⁴ **nach dessen Ableben** die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁵ der **überlebende Ehegatte** oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die **direkten Nachkommen** sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die **Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat** oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die **Eltern**,
 4. die **Geschwister**,
 5. die **übrigen Erben**.

² Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.⁶

³ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.⁷

Säule 3a

- **Beispiel 2**

Die Ehegatten Fuchs haben zwei Kinder. Der Ehemann stirbt und hinterlässt folgendes Vermögen:

Nachlassvermögen:	100'000 Franken
Säule 3a:	200'000 Franken

Säule 3a

- **BVV 3**

(Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen)

Art. 2 Begünstigte Personen

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im **Erlebensfall der Vorsorgenehmer**,
- b.⁴ **nach dessen Ableben** die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁵ der **überlebende Ehegatte** oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die **direkten Nachkommen** sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die **Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat** oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die **Eltern**,
 4. die **Geschwister**,
 5. die **übrigen Erben**.

² Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.⁶

³ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.⁷

Säule 3a

- **Beispiel 2**

Die Ehegatten Fuchs haben zwei Kinder. Der Ehemann stirbt und hinterlässt folgendes Vermögen:

Nachlassvermögen: 100'000 Franken

Säule 3a: 200'000 Franken

Pflichtteilsberechnungsmasse: 300'000 Franken

Pflichtteile der Kinder: 75'000 Franken (je 37'500 Franken)

Fazit

- Insgesamt besteht mehr Verfügungsfreiheit
- Ohne letztwillige Verfügung (Testament/Erbvertrag) bleibt die gesetzliche Erbfolge unverändert
- Bestehende Testamente/Erbverträge überprüfen und ggfs. anpassen insbesondere bezüglich:
 - Pflichtteile
 - Schenkungsverbot
- Begünstigungsordnung der Säule 3a prüfen und ggfs. anpassen
 - kann im Testament/Erbvertrag oder separat geregelt werden

Knobel
Michel
Brändli

kmb

Rechtsanwälte &
Urkundspersonen

Vielen Dank!

Dr. Roger Brändli
Rechtsanwalt und Urkundsperson
Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen (HSG)
www.kmb-anwaelte.ch